

Observanz direkt beim Präsidium auf eine allgemeine Versammlung ange-
 tragen, da sie in ihrer Bedrängniß keinen anderen Weg zur Rettung wußten.
 Denn einzelne Städte, besonders Tolkemit und Stargard, die mit ihren
 Starosten in Prozeß lagen, hatten trotz der Unterstützung der übrigen
 Städte keine Aussicht ihren Prozeß zu gewinnen, sondern waren nach dem
 Ausspruch des Direktors sogar nahe daran auch den letzten Schein von
 Freiheit zu verlieren. Auf die Hälfte des Landtages war nicht mehr zu
 rechnen, da seit 1730 kein Landtag mehr zu Stande kam, weil sich die
 Vorderversammlungen der Wojewodschaften in echt polnischer Weise zer-
 schlügen. Es wurde auf dem Oremium zu Dirschau am 5. October die Union von
 Neuem befestigt und nach reiflicher Ueberlegung und Debatte am 6. Octo-
 ber ein neues Statut entworfen. Es heißt im Eingange des (lateinischen)
 Schriftstückes: Seit uralter Zeit hätten die kleinen Städte Preußens ge-
 meinschaftlich ihre Sachen vertreten und ihre Rechte gewahrt, aber aus
 dringenden Gründen (*nihilominus ex rationibus praegnantissimis animum
 moventibus maxime vero habita consideratione praesentium quibus ad
 unum omnes affliguntur injuriarum et praeludiciorum*) hätten sie beschlossen
 auf Basis der Union von 1683 und besonders des Städteprivilegs von
 1593 ihre Union zu erneuern. Sie versprachen sich gegenseitig zu unter-
 stützen in allen Rechtshändeln (*in omnibus judiciis, subsellis, causis et
 actionibus*), doch sollte diejenige Stadt, die einen Prozeß intendirt, ihn auf
 eigne Kosten und in eigenem Namen führen, die andern aber ihr mächlich
 beistehen. Sollte eine Stadt aus triftigen Gründen den Prozeß in eigenem
 Namen nicht führen können, so müßte er in Aller Namen geführt werden,
 und die betreffende Stadt, pecuniär von den andern unterstützt, die Haupt-
 kosten tragen. Jede klagende Stadt habe sich daher zunächst an die bevoll-
 mächtigten Städte des Palatinats zu wenden, diese aber den Fall dem Di-
 rektorium, d. h. der Stadt Marienburg einzusenden. Auf gemeinschaftli-
 ches Gutbefinden sollten dann die nöthigen Simplen (Jahres-Beiträge)
 ausgeschrieben und nöthigenfalls mit königlicher Bestimmung und
 Erlaubniß executorisch beigetrieben werden. Um Weilkänfigkeiten zu ver-
 meiden dürfe das Direktorium in dringenden Fällen nur das Gutachten
 der plenipotenten Städte einholen, sei aber verpflichtet, alle 2 Jahre einen
 allgemeinen Städtetag anzuberäumen. Bei den Beschläffen solle Stimmen-